

II. ZR 13 / 51

Verkündet am 27. Februar 1952
Hirth, Just. Angest. als
Urundsbeamter der Geschäftsstelle

2367 047

21

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Philipp H [REDACTED] Aktiengesellschaft,
Hochbau, Tiefbau, Stahlbetonbau, Zweigniederlassung H [REDACTED],
H [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

g e g e n

die V [REDACTED] bank in H [REDACTED], H [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Februar 1952 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Fischer,
Dr. Benkard, Dr. Kuhr und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 23. November 1950 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. März 1945 wurde in Lübeck von einer Anzahl von Industriefirmen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Torfgewinnung L. [REDACTED] GmbH gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Gewinnung und der Vertrieb von Torf, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Produktions- und Handelsgeschäfte (Gesellschaftsvortrag § 2). Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen. Durch eine Gesellschafterversammlung vom 12. März 1945 wurden die Torfmengen festgesetzt, die jeder Gesellschafter erhalten sollte. Die Gesellschafter verpflichteten sich zu entsprechenden Einzahlungen und erkannten an, zur Abnahme der Torfmengen verpflichtet zu sein. Nach dem Zusammenbruch erfolgte durch das Landeswirtschaftsamt in Kiel die Beschlagnahme der überwiegenden Ausbeute an Torf, und zwar im Interesse der Besatzungsmacht. Die Gesellschafterversammlung vom 9. August 1945 beschloß, die für die Gesellschafter erforderlichen Torfmengen dem Landeswirtschaftsamt in Kiel aufzugeben; die Gesellschafter erklärten sich bereit, auch höhere Preise zu zahlen und erstrebten, durch Verhandlungen mit dem Landeswirtschaftsamt die Freigabe der beschlagnahmten Torfmengen zur Deckung ihres industriellen Bedarfs und des Hausbrandes ihrer Angestellten zu erreichen. Unter den Gesellschaftern herrschte Einverständnis darüber, daß sie auch die zu den höheren Preisen freigegebenen Torfmengen abnehmen würden. Das Landeswirtschaftsamt lehnte die Freigabe indessen ab. Darauf fand am 19. November 1945 eine weitere Gesellschafterversammlung statt, in der § 2 des Gesellschaftsvertrages geändert wurde, neben sonstigen formellen Satzungsänderungen des

28

- 3 -

§ 1 und der Überschrift der §§ 1 bis 3. § 2 des Vertrages erhielt folgende Fassung:

§ 2: Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und der Vertrieb von Torf und anderen Brennstoffen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Produktions- und Handelsgeschäfte. Der Vertrieb des von der Gesellschaft gewonnenen Torfs darf nur an die Gesellschafter erfolgen.

Dieser Beschluß wurde zur Eintragung im Handelsregister angemeldet, zugleich mit dem Antrag auf Eintragung der gleichfalls am 19. November 1945 beschlossenen Kapitalerhöhung des damals 24 000 RM betragenden Stammkapitals der Gesellschaft auf bis zu 250 000 RM. Am 26. August 1946 erfolgte die Eintragung der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung im Handelsregister; die Änderung des § 2 wurde nicht eingetragen. Erst am 29. April 1947 wurde im Handelsregister eingetragen, der Gesellschaftsvertrag sei in § 1, § 2 und der Überschrift zu den §§ 1 - 3 abgeändert worden; eine Eintragung des § 2 Satz 2 nach Wortlaut und Inhalt unterblieb.

Die Beklagte war 1946 der Torfgewinnung I. GmbH als Gesellschafterin beigetreten mit einer Stammeinlage von 5 000 RM. Am 7. Mai 1948 beschloß eine Gesellschafterversammlung, daß von den der Gesellschaft frei zur Verfügung stehenden Torfmengen auf je 1 000 RM eines Geschäftsanteils 7 t Torf zugeteilt werden sollten.

Am 14. April 1949 ist über das Vermögen der GmbH das Konkursverfahren eröffnet worden. In der Masse befanden sich damals rund 3 200 t Torf. Am 1. Juli 1949



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



forderte der Konkursverwalter die Gesellschafter zur Abnahme des Torfs auf, darunter die Beklagte, die entsprechend ihrem Geschäftsanteil von 5 000 RM 115 t abnehmen und dafür 8 050 DM zahlen sollte, wobei von Gesteungskosten von 70 DM je t ausgegangen war. Die Beklagte lehnte diese Aufforderung am 21. Juli 1949 mit der Begründung ab, eine Torfabnahmeverpflichtung bestehe nicht. Der Konkursverwalter verkaufte darauf die in der Masse vorhandene Menge Torf und erlöste je t 5,65 DM. Durch Erklärung vom 8. August 1949 trat er die Forderung in Höhe des Ausfalls, für den er die Beklagte in Anspruch nahm, an die Klägerin ab und benachrichtigte die Beklagte davon am 26. August 1949. Die Abtretung erklärt sich wirtschaftlich daraus, daß die Klägerin von der Torfgewinnung D. GmbH in den Jahren 1945 bis 1948 zur Gewinnung von Brennstoff verpflichtet worden war. Nach dem Vortrag der Klägerin betrug die Ausbeute im ganzen etwa 425 000 Zentner, woraus der Klägerin bei Eröffnung des Konkurses eine Forderung von 175 528,09 DM zustand. Die Forderung ist zur Konkurstabelle in Höhe von 173 477,34 DM festgestellt. Dieser Anspruch der Klägerin ist die wirtschaftliche Grundlage für die Abtretung der Forderung des Konkursverwalters gegen die Beklagte an die Klägerin.

Die Klage richtet sich auf Zahlung des rechnerischen Ausfalls von 64,35 DM je t, bezogen auf 115 t. = 7 400,25 DM. Mit dem Antrag begehrt die Klägerin Zahlung von 7 400 DM nebst 5 % Zinsen seit 15. Juli 1949. Die Beklagte bestreitet den Klaganspruch nach Grund und Höhe. Ihre Haupteinwendung geht dahin, aus § 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 19. No-

vember 1945 ergebe sich keine Verpflichtung der Gesellschaft, die nach ihrer Kapitalbeteiligung auf sie entfallenden Torfmengen abzunehmen.

Das Landgericht Hamburg, 10. Kammer für Handelssachen, hat durch Zwischenurteil vom 21. April 1950 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Hiergegen hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und neu geltend gemacht, die Abtretung der Konkursforderung an die Klägerin sei unwirksam, weil sie eine unzulässige Bevorzugung der Klägerin gegenüber den anderen Konkursgläubigern enthalte. An ihrer Auslegung des § 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages hält sie fest. Im übrigen haben die Parteien im Berufungsverfahren ihr bisheriges Vorbringen wiederholt.

Das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg, 3. Zivilsenat, hat durch Urteil vom 23. November 1950 der Berufung stattgegeben und die Klage kostenfällig abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie beantragt, gemäß ihren in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Den Einwand der Beklagten, die Abtretung der Forderung des Konkursverwalters gegen die Beklagte an die Klä-

gerin sei unwirksam, hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt. Unzweifelhaft war der Konkursverwalter zur Abtretung der Forderung befugt. Ob im Konkursverfahren diese Abtretung als Bevorzugung der Klägerin beanstandet werden könnte, ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden. Die Klägerin hat vorgetragen, auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Konkursverwalter habe sie sich verpflichtet, ihre im Prozeß erstrittenen Beträge an den Konkursverwalter auszuzahlen und damit der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts hierzu begegnet keinen Bedenken. Die Revision kommt auf diesen Einwand der Beklagten nicht zurück.

II. § 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages enthält nach Auffassung des Konkursverwalters, aus dessen Recht die Klägerin den Klaganspruch verfolgt, eine gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtung der Gesellschafter, die durch die Eintragung im Handelsregister zum Bestandteil des Gesellschaftsvertrages geworden sei.

Die Auslegung des Satz 2 §. 2 des Gesellschaftsvertrages hat an sich nach allgemeinen Regeln zu erfolgen, doch sind die Auslegungsmittel beschränkte, nachdem die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist und damit die Öffentlichkeit auf diese Eintragung und auf die aus den Akten des Handelsregisters ersichtlichen Unterlagen vertrauen darf und muß (RGZ 165/73; 127, 186, 140, 303; Baumbach-Hueck GmbH 5. Aufl § 3 Anm 8 C; Scholz GmbH 2. Aufl § 53 Anm 24, Anm 8). Die Revision stützt sich auf die schuldrechtliche Bedeutung des § 2 Satz 2 und sucht aus ihr die Klageansprüche zu begründen.

Die Fassung des Satz 2 des § 2 enthält ihrem Wortlaut nach keine Verpflichtung der Gesellschafter, sondern im Gegenteil eine solche der Gesellschaft. Ihr wird auferlegt, den gewonnenen Torf nur an die Gesellschafter absetzen zu dürfen. Ohne weiteres wird davon auszugehen sein, daß die Gesellschafter die ihnen von der Gesellschaft gelieferten Torfmengen bezahlen müssen. Darüber besteht zwischen den Parteien kein Streit; der Prozeßstoff ergibt keinen Anhalt dafür, daß die von der Gesellschaft der Beklagten früher gelieferten Mengen Torf nicht bezahlt worden seien. Fraglich ist aber, ob die Gesellschafter darüber hinaus die Verpflichtung haben, die ihnen von der Gesellschaft angebotenen Torfmengen abzunehmen. Als gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtung kann er nicht angesehen werden, weil er eine Verpflichtung der Gesellschafter gerade nicht festlegt. Die nur schuldrechtliche Verpflichtung ist allen Auslegungsmitteln zugänglich.

Bei Gründung der Gesellschaft sowohl wie vor allem bei Festlegung des § 2 des Gesellschaftsvertrages ging das Bestreben dahin, die Gesellschafter mit Brennstoff zu versehen, zwar zunächst zur Deckung ihres industriellen Bedarfs, daneben auch zur Befriedigung des privaten Bedarfs ihrer Arbeiter und Angestellten. Damals, am 19. November 1945, war die Ausbeute der beiden von der Gesellschaft betriebenen Torfmoore bereits beschlagnahmt, so daß die Gesellschafter mit der Lieferung der ganzen Produktion unter den bestehenden Verhältnissen nicht rechnen konnten. Sie begnügten sich mit der Festlegung der Lieferpflicht der Gesellschaft an die Gesellschafter.

Das Berufungsgericht entnimmt dem Beschluß vom 12. März 1945, inhaltlich dessen damals bestimmte Torfmengen festgelegt wurden, die die Gesellschafter der Gesellschaft aufgaben, daß die Meldung des Bedarfs der einzelnen Gesellschafter nur erfolgte, um danach entweder die Produktion einzurichten oder unter der bestehenden Kriegswirtschaft die Freigabe von Brennstoffmengen zu erreichen. In noch beschränkterem Maße wirkte sich die Angabe des Bedarfs der Gesellschafter aus, als nach Beschlagnahme der ganzen Erzeugung der Gesellschaft es nur möglich war, je 7 t Torf auf je 1 000 RM Geschäftsanteil eines Gesellschafters zu liefern (Gesellschafterbeschuß vom 7. Mai 1948).

Die Auslegung des Berufungsgerichts ist rechtlich möglich. Auch die Revision hat dagegen keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Sie stützt sich vorwiegend darauf, daß nach Treu und Glauben der Lieferpflicht der Gesellschaft die Abnahmepflicht der Gesellschafter entsprechen müsse. Indes führt die Auslegung des Berufungsgerichts zu haltbaren Ergebnissen; denn die Revision verkennt, daß zu der Zeit, als der Konkursverwalter die Ansprüche gegen die Beklagte geltend machte, völlig andere Verhältnisse eingetreten waren als diejenigen, die zur Zeit der Beschlüsse der Gesellschafter von 1945 bis 1948 bestanden. Damals war die Ausbeute an Torf beschlagnahmt und der Gesellschaft blieben nur verhältnismäßig geringe Mengen zur Lieferung an die Gesellschafter verfügbar. Am besten zeigt dies der Beschluß vom 7. Mai 1948, nach dem nur 7 t Torf auf je 1 000 RM Geschäftsanteil eines Gesellschafters zu liefern waren, während nach der Berechnung des Konkursverwalters auf

die gleiche Summe eines Geschäftsanteils 23 t Torf entfallen. Der Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafter geben keinen Anhalt dafür, daß gerade die Kapitalbeteiligung eines Gesellschafters die Grundlage für die Zuteilung der Torfmengen sein sollte. Der Konkursverwalter hat diesen Verteilungsschlüssel gewählt, ohne sich dabei auf den Gesellschaftsvertrag oder allgemeine Richtlinien stützen zu können, die sich aus Beschlüssen der früheren Gesellschafterversammlungen entnehmen ließen. Vor allem ist in diesen Beschlüssen nichts über den Preis gesagt und nichts über die Menge, die je nach dem wirtschaftlichen Unternehmen des einzelnen Gesellschafters von diesem vorarbeitet werden konnte. Selbst wenn man dem Konkursverwalter folgen wollte, daß eine Abnahmepflicht der Gesellschafter bestünde, fehlt dem zwischen dem einzelnen Gesellschafter und der Gesellschaft zu schließenden Liefervertrag doch das Wesentliche der Vertragsbestandteile, vor allem die Festlegung der Menge des abzunehmenden Torfs und des dafür zu zahlenden Preises. Der Anspruch der Klägerin auf Abnahme der nach der Rechnung des Konkursverwalters sich zu Lasten der Beklagten ergebenden Torfmenge ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu begründen. Besonders kann aus dem Beschluß vom 7. Mai 1948 und der damals festgelegten Menge von 7 t Torf je 1 000 RM Geschäftsanteil kein Maßstab für das jetzige Vorlangen der Klägerin hergeleitet werden, vielmehr stützt sich diese auf die Berechnung des Konkursverwalters, die die bei Konkurseröffnung vorhandene Menge von 3 200 t Torf auf die einzelnen Geschäftsanteile verrechnete. Auch hierzu ist nicht ersichtlich, warum gerade die Kapitalbeteiligung eines Gesell-

schafters den Maßstab für die behauptete Abnahmepflicht bilden soll. Wie wenig stichhaltig diese Berechnung ist, ergibt sich auch aus dem Ausfall, den der Konkursverwalter auf Grund seiner Bewertung der in der Masse vorhandenen Torfbestände errechnet und der sich je t Torf auf 64,35 DM stellt. Dies zeigt, daß die Auslegung der Revision nicht stichhaltig ist, aus Treu und Glauben folge die Verpflichtung der Gesellschafter die in der Konkursmasse vorhandenen Torfbestände nach ihrer Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft abzunehmen und zu bezahlen.

Die Erwägungen des Berufungsrichters halten sich im Rahmen der Auslegung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterbeschlüsse. Der Revision ist es nicht gelungen, einen Rechtsirrtum des Berufungsrichters darzutun, seine Erwägungen stehen vielmehr mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen im Einklang und halten sich auch im Rahmen der nach Gesetz und Rechtsprechung gebotenen Auslegungsregeln.

Danach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO,

Dr. Canter Dr. Fischer Dr. Benkard Dr. Kuhn Artl